

## **Gasprobebohrung/Molln: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schränkt naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung ein und weist Beschwerden dagegen ab**

Die Oö. Landesregierung erteilte der Projektgesellschaft eines Bohrunternehmens unter Vorschreibung von Auflagen die naturschutzrechtliche Bewilligung für Testarbeiten im Nahbereich eines Naturschutzgebiets in Molln sowie für geländegestaltende Maßnahmen und die Errichtung von Gebäuden und Bauwerken im Zusammenhang mit den Testarbeiten an einer Erdgas-Aufschlussbohrung in mehreren Projektphasen.

Gegen diesen Bescheid erhoben anerkannte Umweltorganisationen<sup>1)</sup> Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht wegen wesentlicher Beeinträchtigungen von Schutzgütern, mangelhafter Sachverhaltsermittlung, widersprüchlicher Feststellungen sowie der untergeordneten Bewertung der öffentlichen Interessen am Erhalt und Schutz der Natur und beantragten deshalb, die Bewilligung aufzuheben.

Bereits im Jahr zuvor hatte die Oö. Landesregierung die (zeitlich befristete) naturschutzrechtliche Bewilligung für Arbeiten und Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Erdgas-Aufschlussbohrung in Molln erteilt; gegen diese Bewilligung war ebenfalls Beschwerde erhoben worden. Im Zuge dieser Verfahren hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen eine Bestimmung im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz (Oö. NSchG), mit der die aufschiebende Wirkung von Beschwerden ausgeschlossen wurde, einen Antrag auf Gesetzesprüfung an den Verfassungsgerichtshof (siehe dazu die [Medienmitteilung vom 18. März 2024](#)) gestellt.

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 3. Dezember 2024 ([G 10/2024-16](#) und [G 44/2024-13](#), kundgemacht am 20. Jänner 2025 in [LGBI Nr. 5/2025](#)) wurde die Bestimmung des

---

<sup>1)</sup> Es handelt sich um sogenannte „anerkannte Umweltorganisationen“ gemäß [§ 19 Abs 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz](#).

[§ 43a Oö. NSchG](#) als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, dass diese Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist. Den Beschwerden kam somit nunmehr ex lege aufschiebende Wirkung zu.

Das Landesverwaltungsgericht führte in der Folge diese Verfahren weiter und kam dort zum Ergebnis, dass diese Verfahren aufgrund des in der Zwischenzeit eingetretenen zeitlichen Ablaufs bzw. dem Erlöschen der Bewilligung wegen des damit verbundenen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses einzustellen waren.

Aufgrund eines neuerlichen Antrags kam das Landesverwaltungsgericht in den nunmehr gegenständlichen Verfahren betreffend die (neuerliche) naturschutzrechtliche Bewilligung, unter Beiziehung eines naturschutzfachlichen Sachverständigen und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass die Beschwerden abzuweisen waren. Die Bewilligung war jedoch dahingehend zu modifizieren, dass die Bohrplatzerrichtung und Durchführung der Testarbeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2025 bis 31. März 2026 eingeschränkt werden. Dabei ging das Landesverwaltungsgericht von folgenden Überlegungen aus:

Im Zusammenhang mit den gegenständlichen Testarbeiten kommt im Projektbereich der Schädigung des Naturhaushalts und den Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten im Winterhalbjahr eine hohe und im Sommerhalbjahr (aufgrund der intensiveren Beeinträchtigung von Lebenszyklen eines größeren Kreises von Tierarten) eine sehr hohe bis überragende Eingriffsintensität zu. Das von Wald- und Wiesenflächen geprägte Landschaftsbild wird im Sommer in hohem Ausmaß beeinträchtigt, so auch der Erholungswert der Landschaft.

Zu den privaten und öffentlichen Interessen in Bezug auf das Projektvorhaben - dessen zentraler Inhalt die Testförderungen sind, welche das einzig taugliche Mittel darstellen, um die wirtschaftliche Abbauwürdigkeit des bereits erschlossenen Kohlenwasserstoffvorkommens beurteilen zu können - zählen zusammengefasst die Übertragung der Rechte des Bundes an die Projektgesellschaft zur Aufsuchung bundeseigener mineralischer Rohstoffe (öffentliches volkswirtschaftliches Interesse), die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Bund (u.a. die

wirtschaftliche Planungssicherheit für weitere Investitionen in das Aufsuchungsgebiet), die Umsetzung des montanrechtliche bewilligten Arbeitsprogramms, die Offensive des BMF zur Aufsuchung von Rohstoffen im Bundesgebiet (Masterplan Rohstoffe 2030) und die Reduzierung der Importabhängigkeit, Substitution und Diversifizierung des Erdgasbezuges aus anderen Quellen (öffentliches energiewirtschaftliches Interesse), welche insgesamt betrachtet als sehr hoch zu gewichten sind.

Daraus ergibt sich bei ausführlicher Abwägung aller vorliegenden Interessen in Bezug auf das Projektvorhaben für das Winterhalbjahr ein Überwiegen der Interessen an der Durchführung des Projektvorhabens und für das Sommerhalbjahr ein Überwiegen der Interessen am Natur- und Landschaftsschutz.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter den Geschäftszahlen [LVwG-553121 bis 553122](#) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).